

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz

zu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 01 -neu-**Artikel 1a - neu -****Artikel 3a - neu -**

a) In Artikel 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 1 Abs. 3 wird vor der Nummer 1 der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

"Folgende Umsätze, die in den Freihäfen sowie in den Gewässern und Watten zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze nach dem Stand vom 31. Dezember 1984 bewirkt werden, sind wie Umsätze im Inland zu behandeln:". "

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

- b) Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a - neu - eingefügt:

"Artikel 1a

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), geändert durch Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Streckenanteile im Gebiet zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze sind in diesen Fällen als ausländische Beförderungstrecken anzusehen; hiervon ausgenommen sind die Streckenanteile, die auf die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete entfallen."

- c) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a - neu - eingefügt:

"Artikel 3a

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1a beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1993 können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden."

Begründung:

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz sieht vor, die Hoheitsgrenze vor der deutschen Nord- und Ostseeküste mit Wirkung vom 1. Januar 1995 von bisher drei auf grundsätzlich zwölf Seemeilen auszudehnen. Die sog. Helgoland-Box soll künftig entfallen.

Die Ausdehnung ist zwischen dem Bund und den Küstenländern nicht umstritten. Sie bedarf keines Gesetzes. Sie wird durch schlichten Hoheitsakt wirksam.

Die geplante Ausdehnung verursacht zwei Probleme. Zum einen weitet sich mit dem Hoheitsgebiet zugleich der Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes aus; das gilt aber nach dem bisherigen Wortlaut von § 1 Abs. 3 UStG nicht für die Helgoland-Box. Diese wird zwar beseitigt, bleibt aber umsatzsteuerlich als Drittlandsgebiet erhalten. Blicke der Gesetzgeber untätig, würde das bisherige Gebiet der Helgoland-Box sinnwidrig den neuen Anwendungsbereich der Umsatzsteuer aushöhlen.

Zum anderen führt die Ausdehnung des Hoheitsgebietes zu umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen im Bereich der Ausflugschifffahrt. Das gilt für die

Restaurationsumsätze und für die Personenbeförderungsleistungen in den genannten Gebieten, weil ein steuerunschädliches Verlassen des Hoheitsgebietes erheblich erschwert wird.

Nach dem bisherigen Verhalten des Bundesministers der Finanzen konnten die Unternehmen der Ausflugschiffahrt darauf vertrauen, daß eine Ausdehnung des Hoheitsgebietes ihren Status quo bis zum 30. Juni 1999 nicht beeinträchtigen würde. Es ist daher folgerichtig, bis dahin für die Restaurations- und Personenbeförderungsumsätze jenseits der Dreimeilenzone Drittlandsgebiet anzunehmen.

Die beschriebenen Probleme können durch eine Anknüpfung an die bisherige Dreimeilenzone ohne Helgoland-Box vermieden werden. Zu diesem Zwecke wird auf die Rechtslage des Jahres 1984 Bezug genommen. Dies schafft auch Klarheit für die Küste Mecklenburg-Vorpommerns. Denn dort gibt es bereits die Zwölfeilenzone, aber erst seit dem Jahre 1985.

Die Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes und stellt sicher, daß die Personenbeförderungsleistungen im erweiterten Hoheitsgebiet nicht besteuert werden.